

## Arbeitshilfe zu § 64 Abs. 3 bis 9 NKomVG

### § 14 a<sup>1</sup>

#### Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung, können an Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen.

*Alternativ: Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung, können an Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit sie aus folgenden Gründen an der Teilnahme an der Präsenzsitzung verhindert sind oder diese Gründe die Teilnahme an der Präsenzsitzung wesentlich erschweren:*

- *Krankheit oder körperliche Beeinträchtigungen*
- *Wahrnehmung familiärer Aufgaben (insbesondere Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen) oder*
- *ausbildungs-, berufs- und urlaubsbedingte Abwesenheiten*
- *...*

Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung bis ... anzuzeigen.<sup>2</sup>

- (2) *Optional: Abs. 1 gilt nicht für nichtöffentliche Sitzungen der Vertretung.*<sup>3</sup>

- (3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.<sup>4</sup>

- (4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.<sup>5</sup>

- (5) *Optional: Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse.*<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Für den Beschluss ist abweichend von § 12 Abs. 2 eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertretung erforderlich, siehe § 64 Abs. 3 Satz 4 NKomVG.

<sup>2</sup> Diese Regelung hat eine reine Ordnungsfunktion und soll die Vorbereitung der Sitzung erleichtern.

<sup>3</sup> Die Teilnahme kann auf öffentliche Sitzungen beschränkt werden (§ 64 Abs. 3 Satz 2 NKomVG).

<sup>4</sup> Hintergrund dieses Vorschlages ist die Regelung des § 64 Abs. 3 Satz 6 NKomVG. Der Ausschluss der Zuschaltung per Videokonferenztechnik soll die Wahl bzw. die Beschlussfassung in der nächsten Sitzung sichern.

<sup>5</sup> Die Zuschaltung der Anzuhörenden betrifft nur die sog. spontane Anhörung nach § 62 Abs. 2 NKomVG und nicht die Einwohnerfragestunde nach § 62 Abs. 1 NKomVG.

<sup>6</sup> Abgeordnete können an öffentlichen Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse ebenfalls hybrid teilnehmen, soweit in der Hauptsatzung nichts anderes bestimmt ist (§ 64 Abs. 8 NKomVG). Ist in diesen Gremien eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik nicht gewollt, so ist diese Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen.